

Bundesratsbeschluss
betreffend
die Volksabstimmung vom 24. Mai 1964
über das Bundesgesetz betreffend die Berufsbildung

(Vom 19. März 1964)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung, dass gegen das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung innert nutzlicher Frist ein von mehr als 30 000 gültigen Unterschriften unterstütztes Referendumsbegehren eingereicht worden ist und dass soweit den gesetzlichen Bestimmungen über das Referendum im vorliegenden Falle Genüge geleistet ist,

beschliesst :

Art. 1

Die Volksabstimmung betreffend das Bundesgesetz vom 20. September 1963 über die Berufsbildung findet im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft am 24. März 1964 und, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, an den Vortagen statt.

Art. 2

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 3

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei.

Art. 4

Dieser Beschluss ist den Kantonen mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 19. März 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. von Moos

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

7573

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 24. Mai 1964 über das Bundesgesetz betreffend die Berufsbildung (Vom 19. März 1964)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1964
Date	
Data	
Seite	642-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 470

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.